

**Gesetzentwurf**  
**der Fraktion DIE GRÜNEN**

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)**

**A. Problem**

Ausdehnung des Strafrechtsschutzes der §§ 177 ff. des Strafgesetzbuches auf den ehelichen Bereich.

**B. Lösung**

Erweiterung des Anwendungsbereiches der §§ 177 bis 179 des Strafgesetzbuches.

**C. Alternativen**

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

**D. Kosten**

keine

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I****Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

1. § 177 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „außerehelichen“ gestrichen.
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Das Gericht kann in besonderen Fällen die Strafe mildern, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der Bindungen zwischen der Frau und dem Täter geboten ist.“

2. In § 178 Abs. 1 wird das Wort „außereheliche“ gestrichen.

3. In § 179 Abs. 2 wird das Wort „außerehelichen“ gestrichen.

**Artikel II****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel III****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. November 1983

**Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion**

**Begründung****A. Allgemeines**

Die Strafbestimmungen der §§ 177 ff. StGB betreffen ausschließlich Delikte außerhalb der Ehe.

Derzeit kann die Vergewaltigung einer Ehefrau bzw. deren sexuelle Nötigung lediglich im Rahmen der §§ 223 ff., 240 StGB bestraft werden.

Die Zahl der ehelichen Vergewaltigungsopfer wird auf jährlich mindestens 25 000 geschätzt. (Helmken, Kriminalstatistik-Verlag, Heidelberg). Gemäß einer Schätzung aus dem Jahre 1981 wird die Zahl der ehelichen Vergewaltigungen insgesamt mit 35 000 beziffert (Professor Dr. Weiß, Die Vergewaltigung und ihre Opfer, Enke-Verlag).

Das Recht der Frauen auf Gleichbehandlung, die im Grundgesetz verbürgt ist, ist durch eine Beschränkung der Strafbarkeit der Vergewaltigung nur im außerehelichen Bereich verletzt. Eine Frau verläßt, dadurch daß sie heiratet, nicht die strafgesetzliche Schutzzone, in der sie sich bislang befand.

Die internationale Entwicklung zeigt, daß der Schutz der Menschenwürde auf die Ausdehnung auf den ehelichen Bereich bezüglich des Vergewaltigungstatbestandes verlangt.

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung steht sowohl der Ehefrau als auch der nicht verheirateten Frau zu. Für eine Ungleichbehandlung ist kein Raum. Bereits jetzt ist der Staat aufgrund des Offizialdeliktes der Nötigung nach § 240 StGB zum strafrechtlichen Einschreiten berechtigt und verpflichtet, so daß Überlegungen, der eheliche Intimbereich müsse vor staatlichen Eingriffen weitgehend geschützt bleiben, nicht entgegenstehen.

In Ländern wie Schweden, Norwegen, Dänemark, Frankreich und fast allen Ostblockstaaten gibt es bereits derartige gesetzliche Regelungen. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung ergibt sich aus der Veränderung der Stellung der Frau inner-

halb der Ehe aufgrund der historisch emanzipatorischen Entwicklung des gesellschaftlichen Bewußtseins und macht eine Veränderung insoweit unabdingbar.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel I Nr. 1 b**

Um die Möglichkeit eines Einvernehmens zwischen Täter und Frau nicht zu verstellen, ist im Interesse der Aufrechterhaltung der Bindung zwischen Frau und Täter die Möglichkeit der Milderung von Strafe angezeigt.

Gleichwohl muß jedoch die Möglichkeit eingeräumt sein, auch derartige Verfahren zu betreiben, da es sich um Offizialdelikte handelt. Da es auch im Blickpunkt des Opferschutzes nötig sein kann, den Rechtsfrieden wiederherzustellen, ist die Einfügung des Absatzes 4 sinnvoll.

**Zu Artikel I Nr. 2 und 3**

Die Gesetzesänderung dient den Anwendungsbereichen der §§ 178 und 179 StGB durch Streichung der Worte in „außereheliche“ bzw. „außerehelichen“ auf den ehelichen Bereich aus.

**Zu Artikel III**

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel IV**

Das Gesetz kann am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, da eine besondere Vorlaufzeit nicht erforderlich ist.

